

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

15. Sitzung (10.03.1856)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Fünfzehnte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 10. März 1856.

Gegenwärtig:

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme: Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Karl von Baden, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian von Baden, Seiner Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Fürstenberg, des Freiherrn von Stogingen und des Herrn Generalmajors von Yorbeck.

Von Seite der Regierungskommission:

der Präsident der Ministerien der Justiz und des Innern, Herr Staatsrath Freiherr von Wechmar, Herr Geheimere Referendar Prestinari und Herr Ministerialrath Ammann.

Unter dem Vorsitze des ersten Vicepräsidenten, Herrn Geheimerrath und Oberhofrichter Dr. Stabel.

Von dem Präsidium werden, nach Eröffnung der Sitzung, folgende Mittheilungen der zweiten Kammer angezeigt, betreffend

- 1) die Berichtigung eines Schreibversehens in der Mittheilung vom 25. vorigen Monats, über den Ansat von Sporteln und den Gebrauch von Stempelpapier bei den Militärgerichten, Beil. Nr. 105;
- 2) den in abgeänderter Fassung angenommenen Entwurf eines Gesetzes zum Vollzug des Bundesbeschlusses vom 6. Juli 1854, allgemeine Bestimmungen zur Verhinderung des Mißbrauchs der Pressfreiheit betr., Beil. Nr. 106;
- 3) den mit Abänderungen angenommenen Gesetzesentwurf über einige Aenderungen des Strafgesetzbuches, Beil. Nr. 107.

Diese Gegenstände werden an die betreffenden Commissionen verwiesen.

Das Secretariat erstattet sofort die Anzeige von der in der letzten Vorberatung vorgenommenen Commissionswahl für den Gesetzesentwurf, die Gerichtsbarkeit und die

Rechtspflege der Bürgermeister in bürgerlichen Rechtsachen betreffend, bestehend aus:

- Graf von Kagened,
- Freiherr von Stogingen,
- Forstmeister von Rotberg.

Nachstehende Commissionsberichte werden hierauf zum Druck angezeigt:

- a) von Staatsrath von Rüdert über den Gesetzesentwurf, den Ansat von Sporteln und den Gebrauch des Stempelpapiers bei den Militärgerichten betreffend, Beil. Nr. 108;
- b) von Regierungsdirector Fromherz über das Budget des großherzoglichen Ministeriums des Innern für 1856 und 1857, Beil. Nr. 109;
- c) von Staatsrath von Stengel über die von der zweiten Kammer beschlossenen Abänderungen des Gesetzesentwurfs zum Vollzuge des Bundesbeschlusses vom 6. Juli 1854, allgemeine Bestimmungen zur Verhinderung des Mißbrauchs der Pressfreiheit betr., Beil. Nr. 110;

- d) von demselben über die von der zweiten Kammer beschlossene Fassung des Gesetzesentwurfs, einige Änderungen des Strafgesetzbuchs betreffend,
Beil. Nr. 111.

Die Tagesordnung führt zur Discussion folgender Berichte der Budgetcommission über das Budget des großherzoglichen Finanzministeriums für 1856 und 1857:

- a) des Freiherrn von Göler über Tit. I., II., III., V., VII. und VIII.

Tit. I. Cameraldomänenverwaltung.

Freiherr von Rüd t stellt den Antrag, die Kammer möge einen Wunsch zu Protokoll darüber niederlegen, „daß die Brauerei Rothhaus wo möglich veräußert werde.“

Freiherr von Gemmingen und Staatsrath von Rüd t unterstützen diesen Antrag.

Derselbe wird angenommen und Tit. I. dem Commissionsantrag gemäß genehmigt.

Tit. II. Forstdomänenverwaltung.

Hofdomänenintendant von Kettner äußert sich dahin, daß ihm eine stärkere Nutzung der Waldungen als die beabsichtigte gerechtfertigt erscheine; worauf der Regierungskommissär Geheimer Referendär Prestinari erklärt: Nach den von der Regierung angestellten Erhebungen sei es nicht möglich, ohne Schaden mehr Holz zu schlagen.

Nach Beendigung der Discussion dieses Titels wird der Commissionsantrag auf Genehmigung der Einnahmen und Ausgaben desselben zum Beschluß der Kammer erhoben.

Tit. III., Berg- und Hüttenverwaltung, und Tit. V., Salinenverwaltung, werden nach dem Commissionsantrage ohne Bemerkung genehmigt.

In Bezug auf Tit. VII., Münzverwaltung, und Tit. VIII., Allgemeine Kassenverwaltung, wird gleichfalls kein Antrag gestellt, worauf dieselben die Genehmigung der Kammer erhalten.

Das Präsidium eröffnet die Discussion des Berichts

- b) des Fabrikhabers Lauer über Tit. VI., Zollverwaltung.

Der Commissionsantrag auf Genehmigung dieses Titels wird ohne Bemerkung angenommen.

Hierauf folgt die Discussion des Berichts

- c) des Oberforstraths von Gemmingen über den eigentlichen Staatsaufwand.

Zu Tit. VII., Beförderung der Dampfschiffahrt auf dem

Bodensee, stellt Regierungsdirector Fromherz folgenden Antrag:

„Die hohe Kammer möge den Wunsch zu Protokoll niederlegen, daß die Regierung die noch zur Zeit in Privathänden befindlichen Actien der Dampfschiffahrtsgesellschaft auf dem Bodensee an sich ziehen und sofort die unmittelbare Verbindung der badischen Dampfschiffahrt auf dem Bodensee mit den großherzoglichen Verkehrsanstalten bewirken möge.“

Graf von Langenstein unterstützt diesen Antrag.

Geheimer Referendär Prestinari erklärt, daß der Domanalgrundstock schon die Hälfte dieser Actien besitze, und nach den Bestimmungen über das Stimmrecht demgemäß bereits souverän über die badische Bodensee-Dampfschiffahrtsgesellschaft verfüge. Wenn Uebelstände vorhanden seien, so möge man solche der Regierung zur geeigneten Abhilfe anzeigen.

Fabrikhaber Lauer beantragt, diesen Gegenstand zur Begutachtung an die Budgetcommission zu verweisen.

Freiherr von Rüd t unterstützt diesen Antrag.

Die Kammer beschließt hierauf die Verweisung des von Regierungsdirector Fromherz gestellten Antrags an die Budgetcommission.

Im Uebrigen werden Tit. VII., sowie sämtliche vorhergehende Titel dem Commissionsantrag gemäß genehmigt.

Derselbe Beschluß wird in Bezug auf Tit. VIII. und IX. gefaßt.

Bei dem in das außerordentliche Budget verwiesenen Tit. XI, Zehntsection, stellt Regierungsdirector Fromherz die Anfrage, ob man nicht vielleicht fest, wo die Ablösungsgeschäfte schon so weit vorgerückt seien, diese Stelle als ein selbstständiges Collegium eingehen lassen und solche mit der großherzoglichen Hofdomänenkammer vereinigen könnte?

Geheimer Referendär Prestinari erklärt, daß die Regierung diese Frage schon seit Jahren in Erwägung gezogen habe, daß man aber jederzeit gefunden habe, die zu erzielende Ersparniß sei nur gering. Uebrigens werde man dennoch wahrscheinlich in etwa zwei Jahren zur Auflösung der Zehntsection schreiten, und den Rest der Geschäfte der Hofdomänenkammer zuweisen.

Nachdem zu diesem und dem folgenden Tit. XII., Katastervermessung, nichts weiter erinnert worden war, genehmigt die Kammer den folgenden Tit. XIII., Verschiedene und

zufällige Ausgaben, und nimmt sodann dieses Budget im Ganzen dem Commissionsantrag gemäß an.

Die Tagesordnung führt zur Discussion des Berichts des Freiherrn von Gemmingen über das Budget des großherzoglichen Justizministeriums für 1856 und 1857.

Der Berichterstatter bemerkt, daß in dem Tit. III. B., Hofgerichte, ein Ausdruck zu Mißverständnissen Veranlassung geben könnte, indem es dort heiße: „bei der Einführung der neuen Gerichtsverfassung &c.“ Es sei nämlich darunter zu verstehen die Einführung der neuen Proceßordnung und der Schwurgerichte.

Bei Tit. V., Strafanstalten, erklärt Staatsrath Freiherr von Wechmar, daß er die Hoffnung der Budgetcommission in Beziehung auf die Abnahme der Bevölkerung in den Strafanstalten insoweit bestätigen könne, daß wenigstens die männliche Bevölkerung sich reichlich vermindere.

Sämmtliche Titel dieses Budgets werden hierauf dem Commissionsantrage gemäß einhellig genehmigt.

Der Tagesordnung gemäß eröffnet das Präsidium die Discussion des Berichts des Staatsraths von Rüdert über den Gesetzesentwurf, die Sporteln und Stempel in bürgerlichen Rechtsfachen und gerichtlichen Strassachen betreffend.

Staatsrath Freiherr von Wechmar erklärt: Es ist eine Vorfrage für die Discussion, ob dieses Gesetz als ein Finanzgesetz zu betrachten sei, oder nicht. Ich stimme mit der Ansicht der verehrlichen Commission insofern überein, daß es jedenfalls ein Gesetz gemischter Natur ist, in welchem Bestimmungen enthalten sind, auf die der §. 60 der Verfassungsurkunde keine Anwendung findet. Da nun eine Meinungsverschiedenheit zwischen den beiden Kammern über diesen Gegenstand besteht, und die hier vorgeschlagenen Aenderungen nur einige untergeordnete Punkte betreffen, so würde durch die ohne Veränderung abgegebene Zustimmung der hohen Kammer zu diesem Gesetz die Frage am einfachsten beseitigt sein.

Nach einer längeren Discussion über diesen Gegenstand, bei welcher sich Freiherr von Rüdert, Staatsrath von Rüdert und Staatsrath von Stengel betheiligen, beschließt die Kammer einstimmig, das vorliegende Gesetz nicht als Finanzgesetz zu betrachten, worauf zur Berathung der einzelnen Paragraphen übergegangen wird.

Die §§. 1—4 (einschließlich) werden ohne Bemerkung den Commissionsanträgen gemäß genehmigt.

§. 5.

Staatsrath Freiherr von Wechmar erklärt: Der Regierungsentwurf war in der Art abgefaßt, wie er von den Gerichtshöfen ausgegangen ist; ich habe jedoch auch kein Bedenken, wenn man den Commissionsantrag annimmt.

Staatsrath von Stengel schließt sich dem Commissionsantrag an, beantragt jedoch, noch hinter dem Wort „Privatanklagesachen“ hinzuzusetzen: „insoweit die Strafproceßordnung nichts Anderes verordnet.“

Hofrath Zöpfl unterstützt diesen Antrag, desgleichen Staatsrath von Rüdert, worauf derselbe genehmigt und sodann dieser Paragraph dem Commissionsantrage gemäß mit dem beantragten Zusatz angenommen wird.

§. 6 wird unverändert genehmigt, §. 6 a dem Commissionsantrage gemäß gestrichen, und die §§. 7—11 (einschließlich) werden unverändert angenommen.

§. 12.

Freiherr von Göler stellt den Antrag, daß Erinnerungs- und Beförderungsgesuche, insofern sie auf das langsame Verfahren der Beamten gegründet sind, in den §. 16 verwiesen werden, wo kein Stempelpapier nöthig ist.

Staatsrath Freiherr von Wechmar erklärt hierauf: Die Untersuchung darüber, an wem die Schuld liegt, wird viel Mühe und Kosten verursachen, die mit dem geringen Betrag für den Stempel nicht im Verhältniß stehen. Liegt die Schuld in der Nachlässigkeit eines Beamten, so kann man eine Schadensersatzklage gegen ihn erheben. Sehr häufig liegt aber die Schuld an der Gegenpartei.

Legationsrath von Türckheim unterstützt den Antrag des Freiherrn von Göler.

Bei der Abstimmung wird dieser Antrag abgelehnt und der §. 12, sowie auch §. 13 dem Commissionsantrag gemäß unverändert angenommen, desgleichen §. 14.

§. 15 bleibt, in Uebereinstimmung mit dem Beschluß der zweiten Kammer, gestrichen.

§. 16.

Regierungsdirector Fromherz beantragt, bei Ziff. 5 statt „abzugebenden Erklärungen“ zu setzen „bezeichneten Erklärungen“.

Staatsrath von Stengel unterstützt diesen Antrag.

Derselbe wird genehmigt, und dieser Paragraph sodann dem Commissionsantrag gemäß mit dieser Aenderung angenommen.

§. 16a.

Staatsrath von Rüd t berichtet Namens der Commission diesen Paragraphen dahin, daß sie beantragt, Ziff. 1 „zu den Akten der Vollstreckungsbeamten“ zu streichen, weil dies in §. 16 b enthalten sei.

Dieser Paragraph wird sodann dem Commissionsantrag gemäß genehmigt.

§. 16b.

Staatsrath von Rüd t bemerkt, daß die Commission der Kammer anheim gibt, die Allegation der Verordnung vom 21. November 1851 zu streichen.

Die Kammer genehmigt den Strich dieser Allegation, und erfolgt im Uebrigen die Annahme dieses Paragraphen dem Commissionsantrag entsprechend, sowie auch der folgenden §§. 17—23.

§. 24.

Staatsrath Freiherr von Wech mar erklärt, daß die Regierung die in diesem Paragraphen enthaltene Bestimmung auf den Antrag der Gerichtshöfe aufgenommen habe, indem man ein Privilegium für die Handelsleute in dieser Beziehung nicht für begründet erachtet habe.

Staatsrath von Stengel erwiedert hierauf, daß kein Grund vorliege, von dem Landrechte hier abzugehen.

Die Kammer beschließt sofort, dem Commissionsantrag gemäß, den Strich des letzten Satzes dieses Paragraphen.

§§. 25—48 werden dem Antrag der Commission gemäß gleichfalls genehmigt.

§. 49.

Ministerialrath Ammann bemerkt, daß in Ziff. 3 „oder“ statt „und“ zu setzen sein werde.

Die Kammer nimmt mit dieser Modification den Paragraphen an, in Uebereinstimmung mit dem Commissionsantrag, sowie auch die Paragraphen 50—53.

§. 54.

Staatsrath von Rüd t bemerkt, daß es hier statt „nächst dem“ heißen muß „nebst dem“.

Hofmeister von Rotberg stellt die Anfrage, die er aus Versehen nicht bei §. 49 berührt habe, ob das in Freiburg bestehende adelige Damenstift, als eine Wohlthätigkeitsanstalt, nicht von Sporteln befreit sein sollte?

Staatsrath Freiherr von Wech mar erklärt: Solche Stiftungen sind nicht immer reine Wohlthätigkeitsanstalten; glaubt ein solches Institut, daß es nichts schuldig sei, so soll es sich an die höhere Behörde wenden.

Der §. 54 wird hierauf nach dem Commissionsantrage mit der von dem Berichterstatter berührten Verbesserung angenommen.

Die §§. 55—58 (einschließlich) werden ohne Bemerkung dem Commissionsantrag gemäß genehmigt.

§. 59.

Freiherr von Rüd t bemerkt, der Unterschied zwischen dem Entwurf der Regierung und dem Beschluß der zweiten Kammer sei so unbedeutend, daß eine Aenderung nicht nöthig erscheine.

Hofrath Schmidt beantragt, diesen Paragraphen ohne den Zusatz der Commission zu belassen.

Hofrath Zöpfl unterstützt diesen Antrag.

Die Kammer beschließt hierauf, den §. 59 nach der Fassung der zweiten Kammer anzunehmen.

Die übrigen §§. 60—80 (einschließlich) werden ohne Erinnerung dem Commissionsantrag gemäß unverändert genehmigt.

Bei der Abstimmung durch namentlichen Aufruf wird das ganze Gesetz mit den bereits beschlossenen Modificationen einstimmig angenommen und sofort die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der zweite Secretär:

Adolf Schmidt.